

## **Wichtige aktuelle Informationen zu den Lockerungen ab 6. Juni 2020: Wieder mehr Gäste und grössere Anlässe möglich**

Der Bundesrat hat nach seiner heutigen Sitzung die weiteren **Lockerungsschritte, gültig bereits ab Samstag, 6. Juni**, aus dem Corona-Lockdown bekannt gegeben. Dabei sind viele Erwartungen unserer Branche erfüllt worden, leider nicht alle. Der Bundesrat hat angekündigt, am 24. Juni über weitere Lockerungen und Vereinfachungen zu beschliessen. Weiter hat der Bundesrat entschieden, am 19. Juni die «ausserordentliche Lage» zu beenden.

### **Das sind die relevanten Lockerungen am 6. Juni für das Gastgewerbe im Überblick:**

- **Die Beschränkung auf vier Personen an einem Restaurant-Tisch fällt.** Präzisierungen folgen.
- Bei Gästegruppen bis 4 Personen geben die Gäste freiwillig die **Kontakt**daten an. Bei Gästegruppen von mehr als 4 Personen ist es Pflicht, dass eine Person die Kontakt**daten** hinterlässt.
- **Aktivitäten** wie Billard oder Live-Musik sind **wieder möglich**.
- **Veranstaltungen bis 300 Personen sind erlaubt**.
- **Clubs/Discotheken** können wieder öffnen.

### **Wichtig!**

Mehr Details zu den Lockerungen ab dem 6. Juni und **das entsprechend angepasste Schutzkonzept** teilen wir Ihnen am kommenden Freitag, 29. Mai, in einem nächsten Newsletter mit.

Leider nicht gelockert und weiterhin Vorschrift bleiben die für die Branche extrem einschränkenden Tisch-Mindestabstände sowie die Sperrstunde (alle Lokale müssen um Mitternacht schliessen). Das ist absolut unverständlich, insbesondere aus Sicht der Clubs. GastroSuisse wird sich vehement dafür engagieren, dass diese unnachvollziehbaren Einschränkungen möglichst bald aufgehoben werden.

### **Weitere wichtige Informationen:**

#### **Kurzarbeit ab 11. Mai 2020**

**Positiv: Auch geschlossene Betriebe erhalten weiterhin Kurzarbeitsentschädigung – unter gewissen Bedingungen**

Der Bundesrat hat uns erfreulicherweise bestätigt, dass es auch ab dem 11. Mai 2020 weiterhin möglich ist, Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten, selbst wenn ein Betrieb geschlossen bleibt. Folgendes ist zu beachten:

Aufgrund des Schadenminderungsprinzips muss der Betrieb, der Kurzarbeitsentschädigung für seine Angestellten verlangt, aufzeigen können, dass er alle *vernünftigerweise zumutbaren* Massnahmen getroffen hat, um den Schaden der Arbeitslosenversicherung zu vermindern und die Weiterführung der Arbeit zu ermöglichen (weshalb er im Normalfall die Führung seines Betriebs wieder aufnehmen muss, sobald die Wiedereröffnung bewilligt ist).

**ABER: Ein geschlossener Betrieb hat auch nach dem 11. Mai 2020 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn er aufzeigen (plausibel machen) kann, dass die Wiedereröffnung des Betriebs mit Verlusten verbunden wäre und zu einem erhöhten Risiko von Entlassungen oder einer definitiven Schliessung führen würde.**

Im konkreten Einzelfall ist zu empfehlen, diese Angelegenheit mit der Arbeitslosenkasse möglichst umgehend zu regeln, was relativ problemlos erfolgen sollte.

Im Weiteren ist es auch aus folgenden Gründen möglich, geschlossen zu bleiben: Wenn es objektiv unmöglich ist, die erforderlichen Hygienemassnahmen einzuhalten oder wenn der Betrieb nur eingeschränkt zugänglich ist (weil er nur von Transportmitteln bedient wird, die noch geschlossen bleiben müssen).

Was bereits klar war: Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung kann auch weiterhin geltend gemacht werden, wenn ein Betrieb aus wirtschaftlichen Gründen nur eingeschränkt öffnen kann (bspw. eingeschränkte Öffnungszeiten, eingeschränktes Angebot). Für Mitarbeitende, welche nach wie vor nicht oder nur teilweise eingesetzt werden können, gibt es somit weiterhin Kurzarbeitsentschädigung.

### **Aufhebung der Kurzarbeitsentschädigung für arbeitgeberähnliche Personen und deren Partner**

Letzte Woche hat der Bundesrat völlig überraschend verordnet, dass ab 1. Juni 2020 arbeitgeberähnliche Personen (Gesellschafter/Inhaber) und deren Partner sowie ferner auch Lernende für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung wieder ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist stossend, da er auch für Betriebe gilt, welche noch nicht öffnen können. **GastroSuisse hat beim Bundesrat umgehend interveniert und fordert, dass der nicht nachvollziehbare Entscheid rückgängig gemacht wird.**

### **EO-Entschädigung für Selbstständigerwerbende: positive Anpassung der Berechnungsgrundlage**

Die Berechnungsgrundlage für den Corona-Erwerbsersatz basierte auf der aktuellen Beitragsverfügung für das Jahr 2019. Das hat zum Teil zu stossenden Ergebnissen geführt, weshalb das Bundesamt für Sozialversicherungen auf viel Druck hin die entsprechenden Richtlinien angepasst hat. Für die Berechnung gilt neu das Einkommen der letzten definitiven Beitragsverfügung der AHV. Liegt im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung bereits eine definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2019 vor, gilt diese als Grundlage. Betroffene Selbstständige werden von GastroSocial informiert.

Für Selbstständigerwerbende, die ab dem 11. Mai 2020 den Betrieb wieder öffnen durften, gilt der Anspruch auf den Corona-Erwerbsersatz bis am 16. Mai 2020. Inhaber von Betrieben, die weiterhin auf behördliche Anordnung geschlossen bleiben müssen, erhalten weiterhin Ersatz, sofern sie bei GastroSocial eine diesbezügliche Erklärung vorlegen.

### **Epidemieversicherungen – Veröffentlichung von wichtigem Gutachten**

Epidemieversicherungen müssen für die durch das Coronavirus verursachten Schäden aufkommen. Zu diesem Schluss gelangt ein Rechtsgutachten, welches GastroSuisse zusammen mit dem Wirteverband Basel-Stadt bei einer renommierten, auf Versicherungsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben hat. Die «NZZ am Sonntag» hat in ihrer gestrigen Ausgabe darüber berichtet. Aufgrund dieser Berichterstattung wurde entschieden, das Gutachten zu veröffentlichen ([Link](#)).

Nach der behördlich angeordneten Schliessung der Restaurationsbetriebe im März 2020 haben sich Gesellschaften wie «Basler Versicherung», «Esurance» und «Mobiliar» kooperativ bereit erklärt, für den durch das Coronavirus verursachten Schaden aufzukommen. GastroSuisse hat intensive Verhandlungen mit mehreren Versicherungen aufgenommen, welche sich ihrer Leistungspflicht entziehen wollen. Auch der «Kassensturz» hat in seiner letzten Sendung über dieses Thema

berichtet. Die «Helvetia» hat ihren Versicherten unterdessen ein substantielles Angebot unterbreitet.

### **Einreise von ausländischen Mitarbeitenden – wichtige Erleichterung für Saisonbetriebe**

Mitarbeitende mit gültiger Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung können ungehindert in die Schweiz einreisen.

Ab sofort behandeln die Kantone alle Gesuche und Meldungen und werden – sofern die üblichen Voraussetzungen gemäss Personenfreizügigkeitsabkommen erfüllt sind – bewilligen, wenn diese vor dem 25. März 2020 bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden sind, oder vor diesem Zeitpunkt eine arbeitsvertragliche Verpflichtung mit einem Schweizer Arbeitgeber eingegangen worden ist. **Ab dem 8. Juni 2020 werden die Kantone wieder alle Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung von Erwerbstätigen aus einem EU- oder EFTA-Staat bearbeiten. Auch Gesuche für Arbeitskräfte aus Drittstaaten werden wieder bearbeitet.**

Positive News insbesondere für Saisonbetriebe: Personen, die nachweislich bereits mindestens **zweimal beim gleichen Schweizer Arbeitgeber gearbeitet haben**, können ganz einfach über das **Meldeverfahren** zugelassen werden. Der Arbeitgeber muss hierfür gegenüber den kantonalen Behörden den nötigen Nachweis über frühere Einsätze erbringen. Die Abwicklung über das Meldeverfahren ist die aktuell einzige Möglichkeit, Personen ohne schriftlichen Arbeitsvertrag die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen. Es muss in jedem Fall eine Meldung an die kantonale Behörde gemäss dem Online-Meldeverfahren vor der Einreise erfolgt und bestätigt worden sein.

Informationen zum Meldeverfahren

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html)

### **Wohl noch keine Ferienreisende aus der EU bis Mitte Juni**

Aufgrund Informationen der EU ist leider davon auszugehen, dass im EU-/Schengen-Raum nicht unbedingt notwendige Reisen (insb. Ferienreisen) vorläufig bis am 15. Juni 2020 nicht möglich sind.

### **Mietzinsfrage**

Wir haben eine Vielzahl neuer Merkblätter betreffend die Mietzinsthematik erstellt, welche Sie auf unserer **Website** finden. Beachten Sie insbesondere die wichtige Anleitung: Wie weiter in der Mietrechtsfrage – eine Übersicht.

Alle Informationen, die auch in Zukunft laufend aktualisiert werden, erhalten Sie via unseres Newsletters „Verband aktuell“ und auf unserer Website [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch). Machen Sie sich auch auf der Website Ihres Kantonalverbands kundig.

GastroSuisse setzt alles daran, Sie bei der Wiedereröffnung so gut wie möglich zu unterstützen; wir werden Sie weiterhin laufend informieren. Es wird uns gemeinsam gelingen, das Vertrauen unserer Gäste auch in dieser anspruchsvollen Corona-Zeit zu behalten.